



**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Tourismus  
vom 11.05.2011**

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den *Master-Studiengang Tourismus* wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut in § 8 wird gestrichen und lautet neu:

*„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.*

*(2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.*

*(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.*

*(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

*(5) Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:*

- 1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.*
- 2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.*

3. *Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.*
  4. *Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.*
  5. *Es besteht ein zu großer Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der anzuerkennenden Studienleistungen und dem Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung.“*
2. Das Modul WT-m-6 Ressourcenmanagement (alt 149450) ändert sich im Bereich der Lehrveranstaltungsarten (alt 2 V / 2 S/U) und wird zukünftig mit der Modulnummer 174000 geführt (neu 1 V / 3 S/Ü).

Die Anlagen 1 bis 2 der Prüfungsordnung sind sinngemäß anzupassen.

## **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Tourismus wird wie folgt geändert:

In § 4 wird ein Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Propädeutika und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.“

Die Studienordnung einschließlich Anlage 1 ist entsprechend Artikel 1 anzupassen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschafts- und Sprachwissenschaften vom 13.06.2012, des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 07.09.2012 sowie der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 10.09.2012.

Zittau/Görlitz am 10.09.2012

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht